

Ergänzende Bedingungen für die Belieferung mit Elektrizität

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte (z. B. Sauna, Durchlauferhitzer) sind der enwor in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der enwor durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden überprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten sind. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der enwor, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die enwor zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die enwor ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Auf Wunsch des Kunden kann auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden. Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der enwor nach Maßgabe der StromGKV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum letzten eines jeden Monats. Die enwor ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung
oder
- b) Einzugsverfahren

zu leisten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Nachinkasso- oder Direktinkassomaßnahme werden dem Kunden pauschal mit den nachfolgenden Beträgen berechnet:

- a) für die schriftliche Mahnung 5,38 €
- b) Nachinkasso- bzw. Direktinkassomaßnahme 32,30 €

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Wenn die enwor Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber ist, werden dem Kunden die nachfolgenden Beträge berechnet:

- c) Unterbrechung der Versorgung 32,34 €
- d) Vergebliche Anfahrt zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung 21,56 €

Die unter a) bis d) aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

- e) Wiederherstellung der Versorgung 38,48 € (incl. USt.)

6. Haftung (zu § 18 Niederspannungsanschlussverordnung)

Bezüglich der Haftung der enwor bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung gilt die Haftungsbeschränkung des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung für Elektrizität in der jeweils geltenden Fassung, die entsprechend in dem Verhältnis zwischen den Parteien angewandt wird. Im Übrigen haftet die enwor für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. enwor haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

7. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

8. Datenverarbeitung

a) Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die enwor notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet enwor die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

b) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen enwor und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an enwor weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Streitbeilegung

Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere zum Vertragsabschluss und über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, können gerichtet werden an enwor GmbH, Vertrieb, Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath oder an vertrieb@enwor-vorort.de. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei enwor wird enwor derartige Verbraucherbeschwerden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Verbraucher die unten genannte Schlichtungsstelle zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beantragen, bleibt unberührt.

Anschriften:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn

Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

10. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen der enwor für die Belieferung mit Elektrizität treten mit Wirkung zum 1. März 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBeltV).